

Neue Regelungen beim Elterngeld ab 1. Januar 2011

Die Bundesregierung hat mit Beschluss vom 28.10.2010 folgende Änderungen beim Elterngeld beschlossen; diese gelten auch für bereits im Jahr 2010 erstellte Bescheide. Die Neuregelungen können ggf. zur Kürzung oder auch zum Wegfall des Elterngeldes führen. Die Änderungen werden für alle Bezugsmonate angewendet, die in 2011 liegen. Das Mindestelterngeld von 300 Euro und der Höchstbetrag von 1800 Euro bleiben unangetastet.

Für Elterngeldberechtigte, die (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe) den Kinderzuschlag erhalten:

- Bisher war das Elterngeld in Höhe von 300 Euro monatlich bei diesen Leistungen anrechnungsfrei. Künftig wird **das Elterngeld grundsätzlich vollständig als Einkommen berücksichtigt**. Sofern man eine der genannten Leistungen zusätzlich zum Elterngeld bezieht, kann sich der Anspruch auf die jeweilige Leistung verringern. Für Elterngeldzahlungen, die ggf. in halben Monatsbeiträgen für eine Verlängerung der Zahlung von Elterngeld gewählt wurden, sollte man per Widerrufsrecht - in 2010 wahrzunehmen - die Aufteilung zurücknehmen, da dann 150 Euro anrechnungsfrei bleiben.
- **Sonderregelung Elterngeldfreibetrag:** Alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen **und die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren**, erhalten ab dem 1. Januar 2011 einen Elterngeldfreibetrag. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt und beträgt höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen weiterhin anrechnungsfrei.

Für Elterngeldberechtigte mit einem Nettoeinkommen von mehr als 1200 Euro vor der Geburt des Kindes:

- Für Nettoeinkommen zwischen 1200 Euro und 1240 Euro vor der Geburt des Kindes sinkt die Ersatzrate des Elterngeldes künftig schrittweise von 67 auf 65 Prozent. Für je zwei Euro, die das Einkommen über 1200 Euro liegt, sinkt die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte. Für Voreinkommen von über 1240 Euro liegt die Ersatzrate künftig bei 65 Prozent.
- **Sonderregelung Elterngeldfreibetrag:** Alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen **und die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren**, erhalten ab dem 1. Januar 2011 einen Elterngeldfreibetrag. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt und beträgt höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen weiterhin anrechnungsfrei.

Für Elterngeldberechtigte, die der sogenannten Reichensteuer nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) unterliegen:

- Alleinerziehende, die im letzten Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250000 Euro hatten, haben künftig keinen Anspruch mehr auf Elterngeld. Gleiches gilt für Elternpaare, wenn sie im letzten Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500000 Euro hatten. Dies muss bis zum 21. Januar 2011 der Elterngeldstelle – schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens – mitgeteilt werden.

Stand: Dezember 2010